



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 10 36 42 · 70031 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister
Frank Dehmer
Hauptstraße 1
73312 Geislingen an der Steige

Stuttgart 27.04.2021
Name Herr Fischer
Durchwahl 0711 904-17120
Telefax 0711 904-17090
Aktenzeichen 71-Michelberg-Gym Geislingen a.d.S, GP, Sanierungsschaden
(Bitte bei Antwort angeben)

Sanierung Michelberg-Gymnasium Geislingen

Frage zu erneuter Schulsanierungsförderung und Verzicht auf Rückforderung gewährter Zuschüsse

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Sie haben sich mit der Bitte um rechtliche Einschätzung zu Förderfragen bezüglich der Generalsanierung des Michelberg-Gymnasiums Geislingen an Herrn Regierungspräsident Reimer gewandt. Im Auftrag von Herrn Regierungspräsident darf ich Ihnen als für die Schulbauförderung zuständiger Referatsleiter antworten.

Sie bitten um Klärung, ob für eine erneute Generalsanierung des Michelberg-Gymnasiums Fördergelder aus dem Bereich der Schulbauförderung des Landes erneut gewährt werden können. Hierzu wurde uns von Seiten des Kultusministeriums mitgeteilt, dass eine Antragstellung im neuen Schulsanierungsprogramm Land (wird im Oktober 2021 veröffentlicht) grundsätzlich möglich ist. Allerdings müssten noch nicht abgeschriebene Zuschüsse der ersten Generalsanierung verrechnet werden. Diese schreiben sich über einen Zeitraum von 25 Jahren ab.

Weiterhin fragen Sie, ob im Falle einer Zusammenlegung der beiden Gymnasien an einem Standort die gewährten Schulsanierungsfördergelder i.H.v. rd. 5,7 Mio. € von der Schulbauförderstelle am Regierungspräsidium Stuttgart zurückgefordert würden. Insofern ist zunächst klarzustellen, dass zu dem Förderanteil der Bundesgelder für die energetische Förderung von Seiten des Referats 71 keine Aussage getroffen werden kann.

Der Ausgleichsstock orientiert sich grundsätzlich im Rahmen seiner Vorgehensweise eng an der maßgeblichen Fachförderstelle. Sofern diese von einer Rückforderung absieht, erscheint ein Rückforderungsverzicht auch seitens des Ausgleichsstocks für denkbar. Die abschließende Entscheidung hierüber obliegt jedoch nicht dem Regierungspräsidium, sondern dem zuständigen Gremium, dem Verteilungsausschuss, der sich aus Vertretern von Landkreis-, Städte- und Gemeindetag sowie Vertretern des Regierungspräsidiums zusammensetzt.

Grundsätzlich müssten nicht abgeschriebene Förderbeträge im Falle einer Aufgabe von Schulraum zurückgefordert werden. Eine aktuelle Aussage des Kultusministeriums, dass nicht abgeschriebene Zuschüsse gegebenenfalls verrechnet werden können, wirkt sich jedoch bezüglich der Frage einer Rückforderung nach § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus. Relevanz könnte neben den wirtschaftlichen Aspekten, die zu prüfen sind, zudem die Frage entfalten, ob Teile des Michelberg-Gymnasiums weiter genutzt werden können und welche Begleitumstände – wie zum Beispiel ein schulorganisatorischer Antrag auf Bündelung der beiden Gymnasien an einem Standort – gegeben sind. Gerne ist das Referat 71 (Schulbauförderung) des RP Stuttgart bereit, die Stadt Geislingen bei diesen Prozessen wohlwollend zu begleiten. Zum jetzigen Zeitpunkt sind konkretere Aussagen leider nicht möglich. Hierfür bitte ich um Verständnis. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass über die Rückforderung in Abstimmung mit dem Finanzministerium zu entscheiden wäre.

Auch hatten Sie die Frage gestellt, wie alternative Lösungen gefördert werden könnten. Hierzu wurden Ihrerseits konkret zwei mögliche Maßnahmen genannt:

1. Bündelung der beiden Gymnasien an einem Standort

In diesem Fall könnte der erforderliche Ausbau in der regulären Schulbauförderung beantragt werden.

2. Bündelung der beiden Realschulen an einem Standort

Auch in diesem Fall könnte der erforderliche Ausbau in der regulären Schulbauförderung beantragt werden.

Sowohl bei Variante 1 als auch Variante 2 würde die Fachförderung unter Berücksichtigung des Auswärtigenanteils geprüft.

Bezüglich der künftig in Betracht zu ziehenden Varianten darf ich Ihnen im Auftrag von Herrn Regierungspräsident Reimer mitteilen, dass das Regierungspräsidium Stuttgart die weitere Entscheidungsfindung der Stadt Geislingen wohlwollend begleiten könnte. Gerne dürfen Sie sich zu konkreten Fragen bezüglich der Förderbedingungen bei der Schulbauförderung weiterhin an das Referat 71 im Regierungspräsidium Stuttgart wenden. Dies gilt auch bezüglich der anstehenden Verhandlungen mit dem Umland (Verfahren nach § 31 Schulgesetz) auf Kostenbeteiligung für die erforderlichen Schulbaumaßnahmen, die abzüglich der Förderbeträge finanziert werden müssen.

Dem Kultusministerium wird eine Mehrfertigung dieses Schreibens zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Simon Hahn